

Satzung GCB German Convention Bureau e.V.

beschlossen am 17. Juni 2021

Präambel

Tagungen, Kongresse und Events sind Plattformen für den Austausch von Erfahrungen und Ideen. Sie fördern Innovation sowie Wissenstransfer und fördern die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie dienen der internationalen Völkerverständigung. Sie sind Spiegel der internationalen und nationalen Gesellschaft sowie Impulsgeber für politische, wirtschaftliche, wissenschaftliche und soziale Prozesse.

Das GCB German Convention Bureau e.V. sieht sich deshalb in besonderem Maße der Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Deutschland mit den Säulen Wissenschaft und Forschung, Ökologie, Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „GCB – German Convention Bureau“ mit dem Namenszusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Unterstützung der deutschen Kongress-, Tagungs- und Incentive-Branche (Meeting, Incentive, Convention and Events – im Folgenden „MICE“) insbesondere durch
 - a) Repräsentanz, Marketing und Verkaufsförderung für das Kongress-, Tagungs- und Incentiveland Deutschland,
 - b) die Schaffung von Plattformen für die Vermittlung von nationalem und internationalem MICE-Geschäft für die Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die Marktbeobachtung und Datenerfassung des nationalen und internationalen MICE-Marktes,
 - d) Beratung der Mitglieder in Kongress- und Tagungsangelegenheiten,
 - e) Wahrnehmung der Interessen der deutschen MICE-Branche gegenüber den nationalen und internationalen Behörden, Organisationen und den Medien.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsvorgänge unterhält der Verein eine Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland. Das GCB kann zudem eine oder mehrere nachgelagerte Außenstellen im In- oder Ausland unterhalten.
- 3) Der Mitgliederstruktur des Vereins entsprechend werden folgende Sparten gebildet:

- a) Städtische oder kommunale Marketingorganisationen und Kongresszentren/Locations in kommunaler oder privatwirtschaftlicher Trägerschaft
- b) Kongress- und Tagungshotels/Hotelketten
- c) Event-Agenturen/PCO (Professional Congress Organizers)/Verkehrsträger

Das Nähere zur Sparteneinteilung kann in der Beitragsordnung geregelt werden.

- 4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Als ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen mit Sitz in Deutschland aus den Sparten gemäß § 2 Absatz 3 („Spartenmitglieder“) aufgenommen werden, deren Tätigkeit unmittelbaren Bezug zur Gewinnung, Organisation oder Durchführung von MICE-Veranstaltungen in Deutschland hat.
- 2) Die drei Gründer Deutsche Zentrale für Tourismus e.V., Deutsche Lufthansa AG und Deutsche Bahn AG sowie alle zum Stichtag 13. Juli 2011 bereits aufgenommenen Mitglieder genießen Bestandsschutz.
- 3) Verbände haben die Möglichkeit, kooperative Mitglieder des Vereins zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass im Gegenzug der Verein kooperatives Mitglied in dem jeweiligen Verband wird. Die Zahlung eines Jahresbeitrages fällt für kooperative Mitglieder nicht an. Kooperative Mitglieder nehmen am Willensbildungsprozess des Vereins nicht teil.
- 4) Erwerb der Mitgliedschaft: Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches, förderndes oder kooperatives Mitglied in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.
- 5) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten zulässig, erstmals zum Schluss des zweiten Geschäftsjahres, das auf die Aufnahme des Mitglieds im Verein folgt.

- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge oder sonstiger geschuldeter Leistungen unterlässt. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrates, der mit Zweidrittelmehrheit darüber entscheidet. Der Ausschluss ist zu begründen.
- c) Gegen den Beschluss des Verwaltungsrates kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- 6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch bestehen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Durch die Beitragsordnung kann auch eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Zuschüssen und Umlagen beschließen. Diese dürfen 50 % der jeweiligen Jahresbeiträge nicht übersteigen.

§ 5 Organe des Vereins

Beschließende Organe des GCB sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- 2) der Vorstand (§ 6)
- 3) der Verwaltungsrat (§ 7).

Beratende Organe des GCB sind:

- 1) der Marketingausschuss (§ 11)
- 2) die Rechnungsprüfer*innen (§ 12).

§ 6 Vorstand des Vereins / Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem*der Geschäftsführer*in. Der Vorstand/Geschäftsführer*in kann entgeltlich tätig werden.
- 2) Der*die Geschäftsführer*in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 3) Der Verein hat eine*n Geschäftsführer*in. Er wird durch eine*n Geschäftsführer*in alleine vertreten.
- 4) Der*die Geschäftsführer*in wird von dem Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Er*sie bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuberufung im Amt. Wiederberufung ist möglich.
- 5) Dem*r Geschäftsführer*in obliegt die Leitung des Vereins. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat gegebenenfalls erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 6) Der*die Geschäftsführer*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) In Abstimmung mit dem Verwaltungsrat Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Vorbereitung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat vorzulegen sind;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates;
 - d) Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Erstellung und Umsetzung eines Marketingplanes sowie jährliche Überarbeitung oder Fortschreibung desselben;
 - f) Steuerung und Überwachung aller aus dem Marketingplan abzuleitenden Aktivitäten im In- und Ausland sowie die Bearbeitung der aus den Marketingaktionen resultierenden Anfragen;
 - g) Marktbeobachtung und Information sowie Beratung der Mitglieder in allen interessierenden Sachfragen sowie Wahrnehmung der Interessen der deutschen MICE-Wirtschaft gegenüber den nationalen und internationalen Behörden, Organisationen und den Medien;
 - h) Verwaltung der Finanzen im Einklang mit dem beschlossenen und verabschiedeten Haushaltsplan;
 - i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - j) Bestellung und Abberufung eines*r besonderen Vertreter*in nach § 30 BGB.

§ 7 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat des Vereins besteht aus je 3 Vertreter*innen der drei Sparten gem. § 2 (3) sowie aus je einem*r entsandten Vertreter*in der drei Gründer Deutsche Zentrale für Tourismus e.V., Deutsche Lufthansa AG und Deutsche Bahn AG als Strategische Partner des Vereins.
- 2) Die Vertreter*innen der Sparten im Verwaltungsrat werden auf Vorschlag ihrer Sparte von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vertreter*innen der Sparten im Verwaltungsrat können nur solche natürlichen Personen sein, die zu einem der Mitgliedsunternehmen der

jeweiligen Sparte im Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Endet dieses Arbeits-/Dienstverhältnis oder die Mitgliedschaft des entsendenden Unternehmens im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, es sei denn, ein Arbeits-/ Dienstverhältnis mit einem anderen Mitgliedsunternehmen derselben Sparte schließt unmittelbar an das ursprüngliche Arbeits-/Dienstverhältnis an. Im letzteren Fall besteht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung und einer entsprechenden Nachwahl nach § 7 (3) fort.

- 3) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied gemäß § 7 (2) vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Amtsdauer. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4) Eine Vertretung von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist nur durch andere Mitglieder des Verwaltungsrats aufgrund Vollmacht in Schriftform (Telefax oder E-Mail genügt) möglich.
- 5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den*die Verwaltungsratsvorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in für die Dauer deren Amtszeit im Verwaltungsrat.
- 6) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Geschäftspolitik des GCB, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist;
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Marketingplanes;
 - c) Berufung und Abberufung des*der Geschäftsführer*in sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages des*der Geschäftsführer*in.
 - d) Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Außenstellen
 - g) Der Verwaltungsrat berät und unterstützt die Geschäftsführung.
- 7)
 - a) Der Verwaltungsrat erledigt seine Aufgaben ehrenamtlich.
 - b) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1)
 - a) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.

- b) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem*der Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen.
- c) Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann aus wichtigem Grund verkürzt werden.
- 2)
 - a) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder gem. § 7 (4) vertreten ist.
 - b) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Der Verwaltungsrat kann, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder einer solchen Beschlussfassung zustimmen, im schriftlichen, telefonischen oder sonstigen Umlaufverfahren, insbesondere in elektronischer Form, beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Verwaltungsrat oder von 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Übersendung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung einzuberufen. E-Mail-Versand ist möglich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch entsprechende schriftliche Vollmachten vertreten ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung leitet der*die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle der Verhinderung der*die Stellvertreter*in. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Leitung der Mitgliederversammlung und von der Geschäftsführung des Vereins unterzeichnet wird.
- 6)
 - a) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Für Satzungsänderungen des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - b) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

- 7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Festsetzung der Beitragsordnung und der Umlagen;
 - Verabschiedung des Haushaltplanes;
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 (2);
 - Wahl der Rechnungsprüfer*innen;
 - Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung des Vereins;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8) Sofern die Einladung zur Mitgliederversammlung dies vorsieht, können Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform ausüben.
- 9) Kooperative und fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung als Gast teil. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht antragsberechtigt. Sie dürfen bei der Feststellung der Anwesenheit aller Mitglieder und bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Stimmrecht

- Jedes ordentliche Mitglied hat je angefangene EUR 500,00 Mitgliedschaftsbeitrages eine Stimme.
- Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Vertreter der Sparten nach § 2 (3) sind, haben Stimmrecht. § 10 (1) gilt sinngemäß.

§ 11 Marketingausschuss

- Der Marketingausschuss des Vereins besteht aus je 2 Vertreter*innen der Sparten gem. § 2 (3) sowie aus je einem*r entsandten Vertreter*in der drei Gründer Deutsche Zentrale für Tourismus e.V., Deutsche Lufthansa AG und Deutsche Bahn AG.
- Die Vertreter*innen der Sparten im Marketingausschuss werden von ihrer jeweiligen Sparte vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines*r von einer Sparte vorgeschlagenen Vertreter*in im Marketingausschuss aus sachlichem Grund ablehnen. In diesem Fall hat die entsprechende Sparte das Recht, einen anderen Vertreter vorzuschlagen.
- Vertreter*innen der Sparten im Marketingausschuss können nur solche natürlichen Personen sein, die zu einem der Mitgliedsunternehmen im Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Endet dieses Arbeits-/Dienstverhältnis oder die

Mitgliedschaft des entsendenden Unternehmens im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft des*r Vertreter*in im Marketingausschuss, es sei denn, ein Arbeits-/Dienstverhältnis mit einem anderen Mitgliedsunternehmen derselben Sparte schließt unmittelbar an das ursprüngliche Arbeits-/Dienstverhältnis an. Im letzteren Fall besteht die Mitgliedschaft im Marketingausschuss bis zu einer entsprechenden Neubestellung gem. § 11 (2) fort.

Scheidet ein Marketingausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen ein Nachfolger bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Amtsdauer von der Sparte vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat bestellt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Marketingausschusses ist möglich.

- Der Marketingausschuss berät den Verein in Fragen der Marketing- und Kommunikationsstrategie. Er soll durch Anregungen geeignete Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks vorschlagen.
- Eine Vertretung von Mitgliedern des Marketingausschusses ist nur durch andere Mitglieder des Marketingausschusses aufgrund Vollmacht in Schriftform (Telefax oder E-Mail genügt) möglich. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht dem Marketingausschuss angehören, können jedoch als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- Die Mitgliedschaft im Marketingausschuss ist ehrenamtlich.

§ 12 Rechnungsprüfung

Der Bericht über den Jahresabschluss des GCB ist durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre bestellte Rechnungsprüfer*innen aus dem Kreis der Mitglieder des GCB zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Besonderer Vertreter

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, eine*n besonderen Vertreter*in gem. § 30 BGB für folgende Angelegenheiten zu bestellen und abzuberufen: Angelegenheiten, welche die Erledigung des Tagesgeschäfts des Vereins betreffen (sog. Geschäfte der laufenden Verwaltung).

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens so viele Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sein, dass 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen repräsentiert sind. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

GCB German Convention Bureau e. V.

c/o WeWork
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2429300
info@gcb.de
www.gcb.de

Geschäftsführer: Matthias Schultze
Vertretungsberechtigter Vorstand:
Matthias Schultze (Vorsitzender)
Vereinsregistereintrag: VR 12298

GCB German Convention Bureau e. V.

c/o German National Tourist Board
1350 Broadway, Suite 440
New York, NY 10018
USA
Tel.: +1 212 6614582
www.germany-meetings.com

GCB German Convention Bureau e.V.

c/o German National Tourist Board
LD01- Unit No. 0602D / 6th Floor / Building 5
Liangmaqiao Diplomatic Office Building
No.19 Dongfangdonglu
Chaoyang District, 100600 Beijing
P.R. China
Tel.: +86 10 65 90 64 45
www.germany-meetings.cn

Strategische Partner



Strategischer Messe-Partner

